

Bürger durch das Gesetz“²³ (Theorie des psychologischen Zwanges). Hechtsgrund der Strafe sei das Dasein der gesetzlich bedrohten Handlung, die durch die gesetzliche Strafe bedingt sei und folglich ein Strafgesetz voraussetze. Mit Hilfe dieser Thesen vermochte er der willkürlichen Bestrafung entgegenzutreten.

2. Feuerbachs Lehre stellte den Beginn des bürgerlich-liberalen Formalismus auf strafrechtlichem Gebiet dar. Die deutsche Bourgeoisie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verriet im Interesse des rigorosen Schutzes ihrer ökonomischen und politischen Privilegien und des Kompromisses mit den Junkern wesentliche Forderungen der Aufklärer, insbesondere deren kritisch-antifeudale Forderungen, und brachte gesetzlich lediglich den formalen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung zum Ausdruck. Das Gesetz sollte die Hechte und Interessen des Bürgers sowohl gegen die Übergriffe der Feudalherren wie auch gegen die Ansprüche der „unteren Volksklassen“ schützen. Unter den Bedingungen des Vorhandenseins eines von bürgerlichen Gedankengängen beeinflussten Strafrechts gab die bürgerliche Strafrechtslehre schließlich ihre offen kritische, alles positive Strafrecht an den Maßstäben der Vernunft messende Tendenz völlig auf und stellte sich in den Dienst des bestehenden Strafrechts. Sie verherrlichte es als Ausdruck der Menschen- und Bürgerrechte, obgleich eine Differenz zwischen den aufklärerischen Forderungen und den in ihm enthaltenen Grundsätzen bestand und der Widerspruch zwischen der angeblichen Allgemeingültigkeit und Neutralität des bürgerlichen Strafrechts und seinem Klassencharakter ständig deutlicher wurde. Seitdem behauptet die bürgerliche Strafrechtslehre (bis in die Periode des Imperialismus), unterstützt von den Propagandainstituten der Bourgeoisie und den Organen der Justiz, daß die strafrechtlichen Leitsätze der Bourgeoisie keiner Ausnahme unterworfenen Grundsätze seien, die aus den höchsten Prinzipien, insbesondere den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, abgeleitet seien. Abweichend von den Lehren der Aufklärer erklärt sie, daß diese Prinzipien ausschließlich durch folgende Grundsätze formaler Art gesichert werden:

Erstens, Strafbarkeit und Strafe müssen gesetzlich bestimmt sein.

Zweitens, allein eine Tat, die die äußeren Hechte (Interessen) der Bürger verletzt, darf Voraussetzung der Strafbarkeit sein (es wird

²³ a. a. 0., § 16.